A1

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 05.05.2026)

Titel: **Antrag an die gemeinsame Wahlversammlung der Kölner GRÜNEN am 13.06.2026**

Antragstext

1. **Anwendungsbereich**

Die Wahlversammlung der Kölner GRÜNEN bestimmt in Vorbereitung auf die Landtagswahl am 25.04.2027 die grünen Kandidat*innen für die Landtagswahlkreise auf Kölner Stadtgebiet zum 19. Landtag Nordrhein-Westfalens, d. h.

- Wahlkreis 13 – Köln I (Stadtbezirk Rodenkirchen, Stadtteil Neustadt-Süd)
- Wahlkreis 14 – Köln II (Stadtbezirk Lindenthal)
- Wahlkreis 15 – Köln III (Stadtbezirk Ehrenfeld, Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen)
- Wahlkreis 16 – Köln IV (Stadtbezirk Chorweiler, Stadtteile Mauenheim, Riehl, Niehl, Weidenpesch und Longerich)
- Wahlkreis 17 - Köln V (Stadtbezirk Porz, Stadtteile Merheim, Brück, und Rath/Heumar)
- Wahlkreis 18 - Köln VI (Stadtbezirk Kalk außer den Anteilen aus V, Stadtteile Innenstadt-Nord, Altstadt-Süd und Deutz)
- Wahlkreis 19 - Köln VII (Stadtbezirk Mülheim)

und vergibt darüber hinaus in einem parteiinternen Prozess Voten für die

Landesliste der GRÜNEN NRW.

2. **Ablauf der Wahl und Votenvergabe**

Es erfolgt

zuerst die Vorstellung der Direktkandidat*innen für die Wahlkreise in aufsteigender Reihenfolge 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19,

mit jeweils direkt anschließender schriftlicher Wahl der Direktkandidat*innen in einzelnen Wahlkreisversammlungen, deren Zusammensetzung sich nach den Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlkreise bestimmt. Jedem Wahlkreis ist eine eigene Stimmkartenfarbe zugeordnet.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die Voten für die NRW-Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Kreisverband Köln vergibt insgesamt vier Voten für eine Kandidatur auf den vorderen Listenplätzen der NRW-Landesliste. Die Voten werden im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen auf der Bezirks- und Landesebene in einer festgelegten Reihenfolge und quotiert nach Frauenstatut vergeben; d.h. jeweils zwei erste und zwei zweite Voten. Diese vier Listen-Voten sind gekoppelt an die Wahlkreise auf dem Kölner Stadtgebiet und können nur an Kandidat*innen vergeben werden, die gerade einen Wahlkreis erhalten haben.

Es werden zudem vier weitere Unterstützungen für den hinteren Bereich der Landesliste quotiert nach Frauenstatut vergeben. Für diese Unterstützung können sich alle Interessierten bewerben, auch wenn sie zuvor keinen Wahlkreis erhalten haben.

3. **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt bei der Aufstellung der Direktkandidat*innen sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Kreisverband Köln, am Tag der Versammlung (13.06.2026):

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- seit mindestens 16 Tagen im jeweiligen Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnen,
- und Deutsche im Sinne von Art. 116Abs. 1 GG. sind.

Bei der anschließenden Votenvergabe sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Köln wahlberechtigt.

4. **Wählbarkeit**

Wählbar sind Personen, die

- am Tag der Landtagswahl (25.04.2027) mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens 3 Monaten in NRW wohnen,
- Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind,
- nicht nach §13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- nicht Mitglied einer anderen Partei sind.

5. **Wahlverfahren Direktwahlkreise**

Für das Wahlverfahren gilt:

- Die Direktwahlkreise werden nacheinander in aufsteigender Reihenfolge (13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19) gewählt.
- Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r wahlberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.
- Die Wahl erfolgt schriftlich. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den Wahlgang gewinnt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Abstimmungsgang mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Den Wahlgang gewinnt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang statt. Den Wahlgang gewinnt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine*n der

beiden Kandidat*innen zu, so wird die Wahl neu eröffnet. Es können dann alle Berechtigten nach Punkt 4 kandidieren.

- Gültig sind nur Stimmzettel, die zweifelsfrei den Willen des Mitgliedes erkennen lassen, d. h. auf denen genau ein Feld (Ja, Nein oder Enthaltung) angekreuzt ist. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel mit Streichungen, Zusätzen oder mehreren Kreuzen gelten als ungültig und werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.

Die Kölner GRÜNEN bekennen sich zum Geist unseres Frauenstatuts, das die Mindestparität von Frauen nicht nur auf Wahllisten, sondern in allen Bereichen politischer Repräsentation verankert. Da eine formale Quotierung von Direktwahlkreisen wahlrechtlich nicht möglich ist, setzen wir auf unser Selbstverständnis, dass mindestens vier der sieben Direktwahlkreise mit Frauen besetzt werden.

Die Versammlung wird gebeten, dieses Ziel bei der Aufstellung der Kandidaturen aktiv im Blick zu behalten. Nach jedem Wahlgang wird der aktuelle Stand der Geschlechterverteilung transparent gemacht, um die Versammlung für eine ausgewogene Gesamtbesetzung zu sensibilisieren.

6. **Wahlverfahren Votenvergabevordere Listenplätze für die Landesliste**

Für das Wahlverfahren gilt:

- Die vier Voten für die NRW-Landesliste werden quotiert nach Frauenstatut und nach einer festen Reihenfolge, beginnend mit den ersten (vorderen) Voten, vergeben.

- Zu einem Abstimmungsgang sind alle Personen zugelassen, die zuvor bereits für einen Direktwahlkreis aufgestellt wurden und rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben.

- Die Abstimmung erfolgt digital über Open Slides. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Abstimmungsgang mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- Erreicht auch im zweiten Abstimmungsgang niemand diese Mehrheit, findet im dritten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten Abstimmungsgang statt. Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird kein Votum vergeben.

7. **Wahlverfahren für die weiteren Unterstützungen**

Für das Wahlverfahren gilt:

- Die vier weiteren Unterstützungen werden quotiert nach Frauenstatut vergeben.

- Zu einem Abstimmungsgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.

- Die Abstimmung erfolgt digital über OpenSlides. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Unterstützung erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Abstimmungsgang mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die Unterstützung erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- Erreicht auch im zweiten Abstimmungsgang niemand diese Mehrheit, findet im dritten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten Abstimmungsgang statt. Die Unterstützung erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird keine Unterstützung vergeben.

8. **Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen**

Alle Kandidat*innen hatten die Gelegenheit zur Einreichung einer *schriftlichen Bewerbung*. Die formalen Vorgaben dafür waren für alle Kandidat*innen gleich. Alle bis zum 10.06.2026, 11:59 h eingereichten schriftlichen Bewerbungen wurden für die Versammlung im Antragsgrün bereitgestellt. Die Möglichkeit einer spontanen Bewerbung bleibt unberührt.

Für die *mündliche Bewerbung* gilt:

- Es können sich alle Kandidat*innen bis zu 7 Minuten lang vorstellen. Bei mehreren Kandidat*innen erfolgt die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

- Während der Vorstellung können schriftliche Fragen an den/die Kandidat*in gerichtet werden. Je Kandidat*in werden bis zu 4 schriftliche Fragen quotiert nach Frauenstatut gelost. Gehen weniger als 2 Fragen von Frauen ein, so werden die Frauen der Versammlung befragt, ob die Befragung mit offenen Fragen fortgesetzt werden soll, bis insgesamt 4 Fragen erreicht sind.

- Für ihre Beantwortung stehen je Kandidat*in bis zu 3 Minuten zur Verfügung. Sollten keine Fragen an eine*n Kandidat*in vorliegen, kann die*der Kandidat*in die 3 Minuten zur Ergänzung ihrer/seiner Vorstellung nutzen. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber*innen während der Beantwortung von Fragen oder bei der ergänzenden Vorstellung sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

- Während der Auszählung wird der nächste Wahlkreis aufgerufen und es können sich weitere Kandidat*innen vorstellen.

- Kandidat*innen können sich bei der zweiten Bewerbung auf einen Wahlkreis, ein Votum oder um eine Unterstützung bis zu 2 Minuten lang in Erinnerung rufen. Es sind keine Nachfragen zugelassen.